



Interpellation

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Ruth Waldmann, Margit Wild, Ruth Müller, Doris Rauscher, Kathrin Sonnenholzner, Angelika Weikert, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Isabell Zacharias, Günther Knoblauch, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen, Kathi Petersen** und **Fraktion (SPD)**

Bayern barrierefrei 2025

vom 19. März 2014

Barrierefreies Bauen und Wohnen

48. Wie hoch ist der Anteil der als barrierefrei zu bezeichnenden privaten Wohnungen in Bayern insgesamt? Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Wohnungen, die seit 2008 neu errichtet wurden? Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Wohnungen, die sich im Besitz oder Eigentum des Freistaats Bayern befinden?

Eine amtliche Statistik über die Zahl der als barrierefrei zu bezeichnenden Wohnungen wird nicht geführt.

49. Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Sozialwohnungen in Bayern? Wie viele Menschen mit Behinderung wohnen in diesen barrierefreien Sozialwohnungen?

Eine amtliche Statistik über die Zahl der barrierefreien Sozialwohnungen in Bayern und deren Bewohnerstruktur wird nicht geführt.

Im geförderten Neubau von Mietwohnungen entstehen in Bayern seit dem Jahr 2008 ausschließlich barrierefreie Wohnungen, die auf Grundlage der DIN 18040 Teil 2 (bis 2011 auf Grundlage der DIN 18025) geplant werden. Im Zeitraum von 2008 mit 2013 wurde der Neubau von über 8.100 Mietwohnungen mit Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms unterstützt. Wie viele Menschen mit Behinderung zu einem

bestimmten Stichtag in diesen Wohnungen tatsächlich leben, kann mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden.

50. Wie hoch waren die jährlich vergebenen staatlichen Fördermittel für die barrierefreie Anpassung des Wohnungsbestands seit 2003? Wie hoch schätzt die Staatsregierung den jährlichen Bedarf an diesen Fördermitteln in den kommenden zehn Jahren? Bitte pro Jahr ausweisen!

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurden seit 2003 folgende Mittel für die barrierefreie Anpassung des Wohnungsbestands bewilligt:

Jahr	Mio. Euro
2003	18,5
2004	12,3
2005	11,1
2006	11,0
2007	12,1
2008	16,9
2009	12,2
2010	16,9
2011	13,4
2012	10,5
2013	13,2

Für Mietwohnungen gibt es alternativ zur „Wohnraumanpassung“ im Bayerischen Wohnungsbauprogramm eine Förderung im Rahmen des Bayerischen Modernisierungsprogramms mit zinsverbilligten Darlehen.

Im geförderten Wohnungsbau wird die Anpassung des Wohnungsbestandes auch weiterhin bedarfsgerecht unterstützt. Dazu werden die Mittel zur Wohnraumförderung auf hohem Stand gehalten.

51. Welche Planungen verfolgt die Staatsregierung, um den Bedarf an barrierefreiem Wohnraum in den kommenden zehn Jahren zu befriedigen? Mittels welcher Programme werden diese Planungen umgesetzt?

Das barrierefreie Bauen hat in der Bayerischen Wohnraumförderung einen sehr hohen Stellenwert. Im geförderten Neubau von Mietwohnungen entstehen in Bayern seit dem Jahr 2008 ausschließlich Wohnungen, die auf Grundlage der DIN 18040 Teil 2 (bis 2011 auf Grundlage der DIN 18025) geplant werden. Die Wohnungen einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein; alle weiteren Wohnebenen müssen so geplant sein, dass sie durch die nachträgliche Schaffung eines Aufzugs oder einer Rampe stufenlos erreichbar sind. Die Förderung erfolgt mittels zinsvergünstigter Darlehen im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms. Wohnungen, die ein betreutes oder integriertes Wohnen ermöglichen, werden verstärkt gefördert. Bei besonders förderungswürdigen Wohnungen, z.B. für Rollstuhlfahrer, kann das auf diese Wohnungen entfallende Darlehen um bis zu 15 Prozent erhöht werden.

Auch der Wohnungsbestand muss an die Bedürfnisse von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung angepasst werden. Im Bayerischen Wohnungsbauprogramm können für solche sogenannten „Wohnraumanpassungen“ sowohl für Miet- als auch für selbst genutzte Eigentumswohnungen leistungsfreie Baudarlehen (faktisch Zuschüsse) von bis zu 10.000 Euro pro Wohnung bewilligt werden. Für Mietwohnungen gibt es alternativ eine Förderung im Bayerischen Modernisierungsprogramm mit zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen. Der Abbau von Barrieren ist dabei ein Förderschwerpunkt.

52. Wie viele Anträge zur behindertengerechten Anpassung von bestehendem Eigen- und Mietwohnraum wurden in den vergangenen zehn Jahren im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms pro Jahr gestellt und wie viele wurden positiv beschieden? Wie hoch war die jährliche durchschnittliche Fördersumme? Wie hoch war der jährliche Anteil der für die Förderung von barrierefreiem Wohnen aufgewendeten Mittel an den Gesamtmitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms?

In den Jahren 2003 bis 2013 wurde die behindertengerechte Anpassung von bestehendem Eigen- und Mietwohnraum im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wie in nachfolgender Tabelle aufgeführt gefördert. Soweit ersichtlich, sind die Anträge, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, auch positiv beschieden worden.

Seit 2003 wurde für die bauliche Anpassung an die Wohnbedürfnisse von Menschen mit Behinderung ein leistungsfreies Baudarlehen (faktisch Zuschuss) von bis zu 5.000 Euro pro Wohnung bewilligt. Mit Erlass der Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 wurde

der Förderbetrag verdoppelt. Seither kann ein leistungsfreies Baudarlehen von bis zu 10.000 Euro pro Wohnung gegeben werden.

Jahr	Wohnungen	Mio. Euro
2003	329	1,4
2004	361	1,6
2005	380	1,6
2006	461	2,0
2007	456	2,1
2008	800	6,2
2009	1.015	8,1
2010	1.107	8,7
2011	1.222	9,9
2012	1.283	10,5
2013	1.603	13,2

Der Anteil der Fördermittel für den barrierefreien Neubau, Umbau sowie die Anpassung von Miet- und Eigenwohnungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung an den Gesamtmitteln der Wohnraumförderung ist von rund 55 Prozent im Jahr 2008 auf knapp 70 Prozent im Jahr 2013 gestiegen.

53. Hält die Staatsregierung den Abschluss von Vereinbarungen mit öffentlichen und privaten Wohnungsbauunternehmen über die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum für eine geeignete Maßnahme, um dessen Ausbau zu forcieren? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Welche konkreten Planungen hat die Staatsregierung bezüglich derartiger Vereinbarungen?

Die Staatsregierung hält den vorgeschlagenen Abschluss von Vereinbarungen nicht für eine geeignete Maßnahme, um die Schaffung von mehr barrierefreiem Wohnraum zu erreichen. Im Jahr 2003 sind die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an das barrierefreie Bauen auch auf den Wohnungsbau ausgeweitet worden. Seither wird beim Bau von Mehrfamilienhäusern für einen Teil der Wohnungen barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzbarkeit gefordert (Art. 48 Abs. 1 BayBO). Um diese Vorschrift zu konkretisieren, hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die für barrierefreie Wohnungen einschlägige DIN 18040 Teil 2 als Technische Baubestimmung eingeführt; sie ist seit dem 1. Juli 2013 als bauordnungsrechtliche Anforderung zu beachten. Im Bereich der Wohnraumförderung, in dem die Staatsregierung staatliche Mittel bereitstellt, ist die Barrierefreiheit ein wichtiges Förderziel. So entstehen im geförderten Neubau ausschließlich

Mietwohnungen, die auf Grundlage der DIN 18040 Teil 2 geplant werden.

54. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung aus den Modellvorhaben des experimentellen Wohnungsbaus im Hinblick auf das barrierefreie Wohnen gewonnen? Wie wird die Staatsregierung diese Erkenntnisse umsetzen?

Erkenntnisse der Staatsregierung aus den Modellvorhaben:

- Schon vor Einführung der Planungsnorm für barrierefreies Wohnen im Jahr 1992 hat die Oberste Baubehörde im Rahmen von Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungsbaus zum barrierefreien und integrierten Wohnen verschiedene Pilotprojekte initiiert und gefördert, um die damals im Entwurf vorliegenden Bestimmungen in der Praxis zu erproben. Im Rahmen dieser Modellprojekte hat sich gezeigt, dass bei guter Grundrissplanung im Neubau Barrierefreiheit keine Mehrkosten verursachen muss.
- Das 2005 begonnene und 2012 abgeschlossene Modellvorhaben „WAL – Wohnen in allen Lebensphasen“ mit zwölf Pilotprojekten in ganz Bayern verfolgt neben der barrierefreien Ausgestaltung bei Modernisierung und Neubau Betreuungskonzepte, die den Bewohnern Hilfestellungen im Alltag sowie professionelle Betreuung bei Bedarf bieten. Aus den bisherigen Erfahrungen lässt sich bereits erkennen, dass die Kombination von Barrierefreiheit im Haus und im Wohnumfeld mit Betreuungsoptionen Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen ermöglicht, hindernisfrei und sicher so lange wie möglich im angestammten Quartier leben zu können. Barrierefreiheit ist darüber hinaus ein Qualitätsgewinn für alle Bewohner.

Umsetzung der Erkenntnisse aus den Modellvorhaben:

- 2008 wurde die umfassende Einhaltung der Bestimmungen der Barrierefreiheit als technische Voraussetzung beim geförderten Neubau von Mietwohnungen eingeführt.
- Bei den jüngeren Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungsbaus wird der Barrierefreiheit ein hoher Stellenwert beigemessen, so dass viele aktuelle Pilotprojekte über die gesetzlichen und förderrechtlichen Anforderungen hinaus barrierefrei ausgestaltet sind.
- Die Staatsregierung will Planern und Bauherren das Verständnis für barrierefreies Bauen als Grundlage nachhaltigen und selbstbestimmten Wohnens für alle Generationen anschaulich vermitteln. Daher wurde 2011 im Zuge der Neuerscheinung der Norm für barrierefreie

Wohnungen das Faltblatt „Barrierefreies Wohnen – Mehr Wohnwert im Alltag“ veröffentlicht. Zusätzlich wird aktuell die Broschüre der Obersten Baubehörde „Wohnen ohne Barrieren“ überarbeitet. Als Ergänzung aus der Wohnungsbaupraxis zu den von der Bayerischen Architektenkammer in Kooperation mit der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration herausgegebenen Leitfäden „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ soll die Publikation anhand aktuell realisierter Projektbeispiele Alltagslösungen zum barrierefreien Wohnen anschaulich darstellen und Umsetzungshinweise geben.

- Die Pilotprojekte des Modellvorhabens „WAL – Wohnen in allen Lebensphasen“ werden derzeit evaluiert und die Ergebnisse anschließend veröffentlicht. Ziel ist, damit Akteuren mit ähnlichen Problemstellungen Hinweise zu Planungs- und Umsetzungsstrategien zu geben.

55. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die staatliche Förderung für Bauvorhaben (z.B. im Rahmen des Programms der KfW-Bankengruppe zur CO₂-Gebäudesanierung) stärker an Barrierefreiheit zu koppeln? Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine entsprechende Änderung der Wohnbauförderung des Bundes einsetzen?

Aus Sicht der Staatsregierung ist die vorgeschlagene zwingende Koppelung von Maßnahmengruppen (z.B. energetische Gebäudesanierung und Maßnahmen zum Abbau von Barrieren) nicht zielführend. Eine zwingende Koppelung von Maßnahmen könnte dazu führen, dass Bauherren von der geforderten umfassenden Maßnahme Abstand nehmen und so insgesamt weniger (Einzel-)Maßnahmen umgesetzt würden. Dies kann aber kein erwünschter Effekt sein, wenn jede Maßnahme für sich genommen aus staatlicher Sicht wünschenswert ist. Davon abgesehen waren frühere Bemühungen der Staatsregierung faktisch folgenlos, auf die Ausgestaltung der als Beispiel genannten Programme der im weit überwiegenden Beteiligungsbesitz des Bundes befindlichen KfW Einfluss zu nehmen.

Die Wohnraumförderung in Bayern hat sich schon seit langem auf die Anforderungen der Barrierefreiheit eingestellt. Im geförderten Neubau entstehen ausschließlich Mietwohnungen, die auf Grundlage der DIN 18040 Teil 2 (bis 2011 auf Grundlage der DIN 18025) geplant werden. Die behindertengerechte Anpassung von bestehendem Eigen- und Mietwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung kann ebenfalls gefördert werden.

56. Welche Möglichkeiten bestehen derzeit, die Mittel der Städtebauförderung des Bundes

zur finanziellen Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit einzusetzen? Hält die Staatsregierung eine stärkere Ausrichtung der Städtebauförderung des Bundes an der Barrierefreiheit für sinnvoll und wünschenswert? Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine derartige Neuausrichtung einsetzen?

Ein Einsatz der Bundesmittel bei der Städtebauförderung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Grundgesetzes, des Baugesetzbuchs und der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung“ von Bund und Ländern. Die Städtebauförderung unterstützt die bayerischen Städte und Gemeinden, die städtebaulichen, funktionalen und sozialen Herausforderungen zu bewältigen. Dazu zählt laut Verwaltungsvereinbarung auch der Einsatz von Finanzhilfen für den Abbau von Barrieren, um allen Menschen die Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglichen zu können. Der Umfang der Maßnahmen zur Erreichung einer flächendeckenden Barrierefreiheit übersteigt jedoch das Förderspektrum für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen in den Fördergebieten der Städtebauförderung. Darüber hinaus reicht die finanzielle Ausstattung der Städtebauförderung nicht aus, um in allen Bereichen eine Barrierefreiheit sicherzustellen. Gleichwohl wird die Städtebauförderung auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Barrierefreiheit leisten. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels hält die Staatsregierung daher an der starken Ausrichtung der Städtebauförderung an der Barrierefreiheit fest und wird sich beim Bund auch weiterhin dafür einsetzen.

57. Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit der finanziellen Förderung insbesondere von finanzschwachen Kommunen zum barrierefreien Umbau ihrer öffentlichen Gebäude im Rahmen der Städtebauförderung des Bundes? Könnte nach Auffassung der Staatsregierung das auf Initiative von Bundesminister Dr. Ramsauer im Jahr 2010 gestartete Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“ ein geeignetes Vehikel für eine solche Förderung sein? Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen?

Die Nutzbarkeit unserer Städte und Gemeinden für alle Menschen ist eine Zielvorgabe aller Städtebauförderungsprogramme. Der Freistaat unterstützt auf diesem Wege die barrierefreie Umgestaltung der Stadt- und Ortszentren, die barrierefreie bauliche Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums, soweit sie Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht sind. Die Planung obliegt den Städten und Gemeinden als Träger der kommunalen

Planungshoheit. Dies gilt auch für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ als eines von sechs Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammen.

Dessen Fokus liegt aber vorrangig in der überörtlichen Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden zur baulichen Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum. Bei besonders strukturschwachen und finanzschwachen Städten und Gemeinden ermöglicht der Freistaat im Rahmen des Struktur- und Härtefonds für besonders bedeutsame Projekte einen erhöhten Fördersatz von 80 Prozent.

58. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung § 40 Abs. 4 SGB XI dahingehend klarzustellen, dass wohnumfeldverbessernde Maßnahmen auch dann erneut gewährt werden können, wenn Menschen mit entsprechenden Bedarfen ihren Wohnort wechseln?

Die Gesetzgebungskompetenz für das Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) liegt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 11, 12 GG beim Bundesgesetzgeber. Eine Änderungsmöglichkeit besteht mithin nur durch Einbringung eines Änderungsvorschlags auf der Bundesebene. Darüber hinaus ist eine Klarstellung nicht erforderlich. Bei § 40 Abs. 4 SGB XI handelt es sich anders als bei Abs. 1 um eine Ermessensvorschrift („können gewähren“). Allerdings sind die Pflegekassen deshalb nicht frei in ihrer Entscheidung, sondern müssen sauber begründete, gerichtlich überprüfbare Entscheidungen im Einzelfall treffen. Dabei sind grundsätzlich insbesondere Maßnahmen in bereits vorhandenem Wohnraum förderungsfähig. Allerdings ist eine erneute Förderung auch möglich, wenn sich nicht der Zustand des Pflegebedürftigen, sondern seine Wohnsituation geändert hat. Zuschussfähig ist daher die Ausstattung einer neuen Wohnung nach Umzug, selbst dann, wenn die alte Wohnung mit Zuschuss zuvor geändert wurde. Nach aktueller Rechtslage hat die Pflegekasse eine ermessensfehlerfreie Einzelfallentscheidung zu treffen. Dies ist sachgerecht.

59. Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit einer Änderung des Eigenheimrentengesetzes (sog. Wohn-Riester) mit dem Ziel, die Entnahme von angespartem Vermögen zum barrierefreien Umbau von Wohnimmobilien, die den Berechtigten bereits gehören, zu ermöglichen? Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine entsprechende Regelung einsetzen?

Die Bundesregierung hat mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz vom 24. Juni 2013 die Verwendung des staatlich geförderten Altersvorsorgevermögens weiter flexibilisiert und verbessert. Eine der nun seit Beginn des Jahres 2014

bestehenden Möglichkeiten ist, den sog. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag auch zur Finanzierung eines barriere-reduzierenden Umbaus einer Wohnung zu verwenden. Dies gilt unter Beachtung des gesetzlichen Mindestentnahmebetrags auch, wenn die Umbaumaßnahme nicht im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum steht. Die Staatsregierung sieht deshalb gegenwärtig keine Veranlassung, neue Initiativen zu starten. Soweit sich aus der Praxis der neuen Regelung Handlungsbedarf ergeben sollte, wird sich die Staatsregierung zu gegebener Zeit für weitere Verbesserungen einsetzen.

60. Wie wird die Einhaltung der Vorschriften für das barrierefreie Bauen (z.B. Art. 48 Bayerische Bauordnung) kontrolliert? Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Häufigkeit von Verstößen gegen Vorschriften für das barrierefreie Bauen?

Nach Art. 60 BayBO überprüft die Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren für Sonderbauten im Sinn von Art. 2 Abs. 4 BayBO die materiell rechtlichen Vorschriften des Bauordnungsrechts vollumfänglich. Das Einhalten der Vorschriften über die Barrierefreiheit ist echte Genehmigungsvoraussetzung. Werden Genehmigungsvoraussetzungen nicht eingehalten, hat das das Ablehnen der beantragten Baugenehmigung zur Folge. Vorhaben, die nicht Sonderbauten im Sinn von Art. 2 Abs. 4 BayBO sind, werden entweder im vereinfachten Genehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO) geprüft, sind genehmigungsfreigestellt (Art. 58 BayBO) oder sind verfahrensfrei (Art. 57 BayBO). In keinem dieser Fälle findet eine Prüfung der Einhaltung der materiell-rechtlichen Vorschriften statt. Art. 55 Abs. 2 BayBO legt aber fest, dass auch in diesen Fällen die materiell-rechtlichen Anforderungen – hierzu gehören selbstverständlich auch die gesetzlichen Vorgaben über die Barrierefreiheit – vom Bauherrn beachtet werden müssen.

Die seit Januar 2013 geltenden überarbeiteten Bauantragsformulare enthalten zudem eine Ergänzung, nach der sich Bauherren und deren bauvorlageberechtigte Planer in der Baubeschreibung zur Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum barrierefreie Bauen erklären müssen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich in Abhängigkeit von der Verfahrenart gravierende Unterschiede bei der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum barrierefreien Bauen feststellen ließen.

Ein Ignorieren der Vorschriften mag zwar im Einzelfall vorkommen, birgt jedoch für den Bauherrn und den Entwurfsverfasser erhebliche Risiken, denn sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen. Im Fall eines Verstoßes steht den Bauaufsichtsbehörden das bauaufsichtliche Eingriffsinstrumentarium zur Verfügung, mit dessen

Hilfe z.B. im Einzelfall auch die Herstellung eines barrierefreien Zustands verlangt werden kann.

61. Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, Verstöße gegen Art. 48 der Bayerischen Bauordnung in die Liste der bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten nach Art. 79 der Bayerischen Bauordnung aufzunehmen? Wenn nein: Warum nicht und wie könnte nach Meinung der Staatsregierung die Einhaltung des Art. 48 der Bayerischen Bauordnung alternativ sichergestellt werden? Welche Maßnahmen können neben oder anstatt einer bußgeldbewehrten Vorschrift die Umsetzung der Barrierefreiheit sicherstellen?

Verstöße gegen die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bauordnungsrechts – zu diesen zählt Art. 48 BayBO – sind nicht per se Ordnungswidrigkeiten. Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 BayBO regelt, dass diejenigen, die einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwider handeln, sich ordnungswidrig verhalten. Diese gesetzliche Regelung stellt sicher, dass nicht jedweder Verstoß gegen materielles Bauordnungsrecht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, sondern nur solche Verstöße, die die Bauaufsichtsbehörde als so gewichtig ansieht, dass sie die Umsetzung der materiell-rechtlichen Anforderungen in einer vollziehbaren Anordnung (Verwaltungsakt) verlangt hat. Eine intensivierete Überprüfung und Überwachung im Hinblick auf die Sicherstellung der Barrierefreiheit erscheint vor dem Hintergrund der Rücknahme präventiver Kontrollen auch für weite Teile zentraler Anforderungen an die Bausicherheit nicht sachgemäß. Ferner wird auf die Antwort zu Frage 60 verwiesen.

62. Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, Verstöße gegen behindertengerechte Sicherheitsvorschriften in die Liste der bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten nach Art. 79 der Bayerischen Bauordnung aufzunehmen? Wenn nein: Warum nicht und wie könnte nach Meinung der Staatsregierung die Einhaltung von behindertengerechten Sicherheitsvorschriften alternativ sichergestellt werden? Welche Maßnahmen können neben oder anstatt einer bußgeldbewehrten Vorschrift die Umsetzung dieser Vorschriften sicherstellen?

Hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung solcher Vorgaben weisen wir auf die Antwort zu Frage 38 hin. Vor diesem Hintergrund scheint eine Bußgeldbewehrung nicht sinnvoll.

- 63. Sollen nach Auffassung der Staatsregierung Parkplätze für Menschen mit Behinderung künftig nicht mehr in den kommunalen Ortssatzungen, sondern in der Bayerischen Bauordnung geregelt werden (vgl. Punkt 3.9.4.3 des Aktionsplans der Bayerischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention)? Wenn nein: Warum nicht?**

Einen Mindestanteil barrierefreier Stellplätze an der Zahl der notwendigen Stellplätze für öffentlich zugängliche Bauvorhaben regelt Anlage 7.3/01 der Bekanntmachung von DIN 18040-1 (siehe auch Antwort zu Frage 64). Für Wohnungen wird ein Mindestanteil nicht vorgegeben. Die Gemeinden können aber weiterhin örtliche Bauvorschriften über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen durch Satzung erlassen (siehe Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO); das schließt Regelungen zur barrierefreien Gestaltung der Stellplätze ein.

- 64. Wurden die bauordnungsrechtlich relevanten Teile von DIN 18040 Teile 1 und 2 inzwischen als zu beachtende Technische Baubestimmung verbindlich in Landesrecht umgesetzt (vgl. Punkt 3.9.4.3 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Durch welche Regelungen jeweils für die Bereiche Flächen/Platzbedarf, Wege/Plätze/Zugang, Treppen/Handläufe, Rampen, Aufzüge, Türen, Sanitärräume, Sportstätten und Veranstaltungsräume? In welchen Bereichen wurde die DIN 18040 Teile 1 und 2 unverändert übernommen, in welchen Bereichen wurden Ausnahmen von den Anforderungen an Barrierefreiheit zugelassen?**

Im Jahr 2013 sind die DIN-Normen des barrierefreien Bauens, DIN 18040 Teil 1 „Öffentlich zugängliche Gebäude“ und Teil 2 „Wohnungen“, bauordnungsrechtlich als Technische Baubestimmungen eingeführt worden. Als solche erhalten diese anerkannten Regeln der Technik faktisch Gesetzesrang (siehe Verweisung in § 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO). Sie sind seit 1. Juli 2013 zur Erfüllung der Vorschrift der Bayerischen Bauordnung, barrierefrei zu bauen, zu beachten (vergleiche Antwort zu Frage 4). Alle konkreten Anforderungen beispielsweise zum Flächenbedarf, zu Wegen, Treppen, Rampen usw. ergeben sich seither aus den beiden Normteilen. Maßgaben zur Anwendung der DIN 18040 Teile 1 und 2 sowie zusätzliche Bestimmungen, die die Norminhalte ergänzen (wie Mindestquoten für barrierefreie Besuchertoiletten oder Besucherstellplätze), werden über die Anlagen zur Liste der Technischen Baubestimmungen gesteuert

(siehe Liste der Technischen Baubestimmungen, lfd. Nr. 7.3 mit Anlagen 7.3/01 und 7.3/02).

- 65. Welche Bereiche der DIN 18040 Teile 1 und 2 müssen noch in Landesrecht umgesetzt werden? Bis wann soll dies geschehen?**

DIN 18040 Teile 1 und 2 sind bereits in Landesrecht umgesetzt. Weitere Ausführungen zur Umsetzung enthält die Antwort zu Frage 64.

- 66. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den Stand der Arbeiten zur Entwicklung der neuen DIN 18070?**

Statt der ursprünglich geplanten DIN 18070 „Barrierefreies Bauen – Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ wird derzeit vom Deutschen Institut für Normung ein dritter Teil der DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ erarbeitet. Dieser wurde im Mai 2013 als Entwurf (sog. Gelbdruck) vorgestellt. Der interessierten Öffentlichkeit wurde bis Ende September 2013 die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet. Der sog. Weißdruck der DIN 18040-3 ist im Dezember 2014 durch das Deutsche Institut für Normung, Berlin, veröffentlicht worden.

- 67. Sollen nach Auffassung der Staatsregierung kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes verpflichtend zur Beratung wenigstens im Falle der Beantragung öffentlicher Fördermittel für Bauvorhaben herangezogen werden? Wenn nein: Warum nicht?**

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird hierfür kein Handlungsbedarf gesehen. Bei Bauvorhaben im Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung prüft die Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren für Sonderbauten die bauordnungsrechtlichen Anforderungen des barrierefreien Bauens vollumfänglich (vergleiche die Antwort zu Frage 60). Bei der Prüfung kann die Bauaufsichtsbehörde Behindertenbeauftragte gegebenenfalls als Sachverständige hinzuziehen, z.B. wenn im Einzelfall besonderer Beratungsbedarf besteht. Grundsätzlich verfügt aber die Bauaufsichtsbehörde über hinreichende Sachkunde, um Anforderungen der Bayerischen Bauordnung – dazu gehört das barrierefreie Bauen – zu überprüfen.

Auch für den Bereich der Wohnraumförderung wird kein Bedarf gesehen. Die Barrierefreiheit ist in der Wohnraumförderung ein wichtiges Förderziel. Gemäß Nr. 22.4 Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) sind alle Wohnungen und der Zugang zu den Wohnungen nach der DIN 18040 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2 Wohnungen zu

gestalten. Die Bewilligungsstellen beraten entsprechend, eine darüber hinausgehende Beratung ist aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung nicht erforderlich.

Für die kommunalen Straßen- und Brückenbauvorhaben, die mit Zuwendungen des Freistaats Bayern nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) oder dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) gefördert werden, ist bereits gemäß Nr. 4.2 der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) Fördervoraussetzung, dass die Behindertenbeauftragten anzuhören sind.

- 68. Wie kann nach Auffassung der Staatsregierung Barrierefreiheit auch bei jenen kommunalen Bauvorhaben für Schulen, Schülerheime, Kindertageseinrichtungen sowie Theater und Konzertsaalbauten sichergestellt werden, die wegen der Bagatellgrenze von 100.000 Euro nicht gemäß den Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaats Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich gefördert werden?**

Zur Erleichterung der Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion hat die Staatsregierung die Bagatellgrenze von 100.000 Euro für die kommunale Hochbauförderung nach Art. 10 Finanzausgleichsgesetz (FAG) im Juni 2014 auf 25.000 Euro abgesenkt. Mit dieser Absenkung wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, Einbauten von Treppenliften sowie von behindertengerechten Aufzügen, deren Kosten den bisherigen Grenzwert von 100.000 Euro nicht erreichen, nach Art. 10 FAG zu fördern.

- 69. Wie wird die Staatsregierung die präventive Prüfung der Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zum barrierefreien Bauen im Baugenehmigungsverfahren von Sonderbauten gewährleisten (vgl. Punkt 3.9.4.3 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)?**

Bei Bauvorhaben im Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung prüft die Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren für Sonderbauten

(Art. 60 Satz 1 Nr. 2 BayBO) die bauordnungsrechtlichen Anforderungen des barrierefreien Bauens vollumfänglich (siehe auch die Antworten zu den Fragen 60 und 67).

- 70. Wie wird die Staatsregierung die Sensibilisierung der Bauaufsichtsbehörden für das Thema Barrierefreiheit vorantreiben (vgl. Punkt 3.9.4.3 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Welche Sanktionen sollen Bauaufsichtsbehörden nach Auffassung der Staatsregierung bei Verstößen gegen Auflagen zur Barrierefreiheit verhängen können?**

Die Sensibilisierung der Bauaufsichtsbehörden für das Thema „Barrierefreiheit“ wird weiterhin fortgesetzt. Zur Frage der Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten wird auf die Antworten zu den Fragen 60 und 61 verwiesen.

- 71. Wie viele Menschen mit Behinderung leben in Bayern in öffentlich geförderten Wohnungen und wie hoch ist die Vermittlungsquote von Wohnungen an Menschen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe in Bayern?**

Eine amtliche Statistik, wie viele Menschen mit Behinderung in einer mit staatlichen Mitteln geförderten Wohnungen tatsächlich leben, wird nicht geführt. Eine entsprechende stichtagsbezogene Information kann mit zumutbarem Aufwand auch nicht ermittelt werden, vergleiche die entsprechenden Ausführungen in der Antwort auf die Frage 49.

Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Rahmen der Sozialhilfe ist es insbesondere, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehören insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Die Vermittlung von Wohnungen ist dagegen nicht Aufgabe der Eingliederungshilfe.

Durch Freibeträge bei der Einkommensermittlung (Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 BayWoFG) und vorrangiger Berücksichtigung im Benennungsverfahren (Art. 5 Satz 3 Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG)), haben Menschen mit Behinderung aber einen erleichterten Zugang zu gefördertem Wohnraum.

- 72. Warum wurde § 50 Abs. 3 der Musterbauordnung der Bauministerkonferenz in der Fassung vom Oktober 2008 mit seinen konkreten**

Vorschriften hinsichtlich Barrierefreiheit nicht in die Bayerische Bauordnung übernommen?

Die Musterbauordnung vom Oktober 2008 ist überholt und zuletzt durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21. September 2012 geändert worden. Wie in § 50 „Barrierefreies Bauen“ der aktuellen Musterverordnung 2012 vorgegeben, sind auch in Art. 48 BayBO die bisherigen (wenigen) Detailanforderungen zum barrierefreien Bauen entfallen und durch die baurechtliche Umsetzung der umfangreichen Regelungen der DIN 18040 Teile 1 und 2 als Technische Baubestimmungen ersetzt worden (vergleiche Antwort zu Frage 64).

73. Welche Beratungs- und Informationsangebote zum Energiesparen und zur Energieeffizienz stellt der Freistaat Bayern speziell für Menschen mit Behinderung zur Verfügung?

Aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sind keine Beratungs- und Informationsangebote zum Energiesparen und zur Energieeffizienz speziell für Menschen mit Behinderung bekannt. Die veröffentlichten Materialien und Informationsmedien sind gleichermaßen für Menschen mit Behinderung vorgesehen und geeignet. Insbesondere bei den Online-Angeboten wird auf die Barrierefreiheit entsprechend der Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung geachtet. Bei Druckerzeugnissen zu dem in der Frage angesprochenen Themenkomplex wird auf leichte Verständlichkeit der Texte und geeignete Farbwahl z.B. für Personen mit Rot-Grün-Sehschwäche geachtet.

Der interdisziplinäre Arbeitskreis „Energieeffizientes Bauen“ der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr veröffentlicht und aktualisiert im Rahmen der „Gelben Reihe“ ([http://www.bestellen.bayern.de/Ressort: Inneres, Bau und Verkehr, Rubrik Bauen und Wohnen, Unterpunkt Gebäude und Energie](http://www.bestellen.bayern.de/Ressort:Inneres,Bau%20und%20Verkehr,Rubrik%20Bauen%20und%20Wohnen,Unterpunkt%20Gebäude%20und%20Energie)) regelmäßig Informationsmaterial, das sich insbesondere an private Hausbesitzer wendet. Die „Gelbe Reihe“ stößt wegen ihrer praxisgerechten Informationsvermittlung auf sehr gute Resonanz. Die Themen reichen von den Anforderungen der Energieeinsparverordnung über die Gestaltung von Solaranlagen bis zur energetischen Sanierung von Denkmälern. Die Broschüren und Faltblätter werden entsprechend den Anforderungen der Barrierefreiheit gestaltet. Soweit bereits vorliegende Veröffentlichungen diesen noch nicht entsprechen sollten, werden diese im Zuge von Aktualisierungen entsprechend überarbeitet.

Auf Initiative des Arbeitskreises „Energieeffizientes Bauen“ erhalten Bürgerinnen und Bürger auf der Suche nach einem geeigneten Energieberater bereits

seit 2007 Unterstützung von unabhängigen Ansprechpartnern an den Kreisverwaltungsbehörden (siehe <http://www.energieberater-bayern.de/>). Sie beraten unabhängig und geben Orientierung über die vielfältigen Beratungs- und Förderangebote.

74. Zusammenarbeit mit Betroffenen und Experten und Selbsthilfegruppen vor, damit der nötige Informationsaustausch stattfinden kann um Barrierefreiheit zu schaffen?

Der nötige Informationsaustausch für die Schaffung von Barrierefreiheit und die Zusammenarbeit mit Betroffenen, Experten und Selbsthilfegruppen wird durch die Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung, den Landesbehindertenrat und das Forum Soziales Bayern sichergestellt.

Im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ wurde das Handlungsfeld „Die barrierefrei Kommune“ entwickelt. Ziel ist es, die Städte und Gemeinden in Bayern so zu gestalten, dass sie allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig vom Lebensalter oder körperlicher Beeinträchtigung eine selbstbestimmte Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglichen. Zusammen mit 16 Modellkommunen sollen exemplarische Konzepte zur Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum, ÖPNV und für öffentlich zugängliche Einrichtungen erarbeitet werden. Entscheidend für den Erfolg des Konzepts werden die Mitwirkung der Betroffenen und die Einbeziehung der vor Ort tätigen Behindertenbeauftragten, der Selbsthilfegruppen und Behindertenverbände sein.